

Heiko Klute und Christian Buderus GbR
Kreisstraße 24
58453 Witten

Der Oberbürgermeister

Umwelt- und
Grünflächenamt
Untere Wasserbehörde
Hans-Böckler-Str. 19
44777 Bochum

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

18.02.2021

Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Einleiten von vorbehandeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser auf dem Grundstück "Max-Greve-Straße 13-17" in 44791 Bochum

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

12.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des von Ihnen gestellten Antrags vom 18.02.2021 sowie den ergänzend eingereichten Unterlagen vom 30.04.2021 erteile ich Ihnen gemäß §§ 8, 9, 10 und 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (Bundes-Gesetzblatt-BGBl.- I. Seite 2585) in der derzeit gültigen Fassung, die jederzeit widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis

auf dem Grundstück:	Max-Greve-Str. 13-17	Flussgebietskennzahl:	277242
Gemarkung:	Bochum	Topografische Karte Nr.:	4509
Flur:	11	Rechtswert:	377.225
Flurstück:	480	Hochwert:	5.705.356

das **vorbehandelte** Niederschlagswasser von insgesamt ca. **350 m² Zufahrts-, Park- und Gehwegsflächen** über **eine Versickerungsrigole** (effektives Speichervolumen = ca. 24,2 m³) in das Grundwasser einzuleiten. Das stofflich belastete Niederschlagswasser wird vor der Einleitung in die Versickerungsanlage über den Substratfilter Via Plus 500 der Firma Mall GmbH vorbehandelt.

Gegen die **oberflächennahe Versickerung** des auf dem **Müllplatz (ca. 28 m²)** anfallenden Niederschlagswassers über die angrenzende Grünfläche bestehen keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass mit der Versickerungsfläche ein Mindestabstand von zwei Metern zu den Grundstücksgrenzen Dritter und ein Mindestabstand von sechs Metern zu unterkellelter Bebauung einzuhalten ist. Die Lage der Rohrleitung ist so zu wählen, dass mit der Versickerungsfläche der genannte Abstand eingehalten wird.

Dieser Bescheid beinhaltet auch die Kostenentscheidung. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Punkt Verwaltungsgebühren dieser Erlaubnis. Falls zutreffend, leiten Sie diesen Bescheid bitte rechtzeitig an Ihre rechnungsführende Stelle weiter.

Die eingereichten und mit grünem Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil der Erlaubnis.

Die Erlaubnis wird unter den nachstehenden **Nebenbestimmungen** und **Hinweisen** erteilt:

Nebenbestimmungen:

1. Bei der Errichtung der Versickerungsanlage sind die Angaben und Berechnungen des Versickerungsgutachtens vom 22.09.2020 der Grundbau Labor Bochum GmbH, Kohlenstr. 70 in 44795 einzuhalten und zu beachten. Ferner sind die Angaben zur Ausführung und Dimensionierung der LB Projektentwicklungsgesellschaft für Soziale Immobilien GmbH & Co.KG (Lageplan mit Stand vom 29.04.2021) zu beachten.
2. Das Filtersubstrat des Via Plus 500 ist entsprechend den Herstellerangaben mindestens alle drei Jahre auszutauschen und zu erneuern.
3. Der Zustand des Substratfilters Via Plus 500 ist durch planmäßige Eigenkontrollen selbst zu überwachen und aufzuzeichnen. Die Anlage ist mindestens einmal jährlich durch eine fachkundige Person zu warten. Weiteren Wartungsvorgaben des Herstellers sind zu beachten und einzuhalten.
4. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Kontrollen, Filterreinigungen und der Substrataustausch mit Datum eingetragen werden. Das Betriebstagebuch ist drei Jahre aufzubewahren und der Unteren Wasserbehörde (UWB) auf Verlangen umgehend vorzulegen. Bei Abschluss eines Wartungsvertrages ist auch dieser unaufgefordert vorzulegen.
5. Betriebsstörungen an der Anlage sowie sonstige Vorkommnisse, durch die eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist, sind unverzüglich der UWB mitzuteilen.
6. Der Umgang und die Verwendung wassergefährdender Stoffe sind auf den angeschlossenen abflusswirksamen Flächen nicht zulässig. Darunter fällt unter anderem:
 - a. Eine Reinigung oder Behandlung der angeschlossenen abflusswirksamen Flächen mit wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel chemischen Reinigern) ist nicht zulässig.
 - b. Auf angeschlossenen abflusswirksamen Flächen, sind die Verwendung und der Umgang mit Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.
 - c. Fahrzeugwäsche und -wartungen sind nicht zulässig.Ferner muss sichergestellt werden, dass auf den abflusswirksamen Flächen durch Tropfverluste der Betriebsmittel von abgestellten Fahrzeuge keine Gefährdung der Umwelt (Wasser und Boden) entsteht.
7. Sollte bei extrem ungünstigen Wetterbedingungen die Speicher- beziehungsweise Versickerungsfähigkeit der Anlage nicht ausreichen, sind Reserveflächen vorzuhalten und die Anlage ist entsprechend zu erweitern. Dafür ist ein entsprechender Antrag auf Änderung der bestehenden Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.
8. Die Versickerungsanlage muss einen Sicherheitsabstand von mindestens zwei Metern zu den Grundstücksgrenzen Dritter und von mindestens sechs Metern zu fremder, unterkellelter, nicht druckwasserdichter Bebauung einhalten. Das Niederschlagswasser aus der Versickerungsanlage darf die benachbarten Grundstücke nicht beeinträchtigen.
9. Die Gültigkeit dieser Erlaubnis endet, wenn die Anlage drei Jahre nach Bekanntgabe der Erlaubnis noch nicht erstellt oder im Falle der Beseitigung nicht innerhalb eines Jahres wiederhergestellt wurde.
10. Die ordnungsgemäße Ausführung sowie die genaue Lage der Versickerungsanlage, entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis, ist der Unteren Wasserbehörde durch

Unternehmerbescheinigung bis spätestens einen Monat nach Fertigstellung anzuzeigen.

11. Jede geplante Mehrbenutzung oder Erweiterung der Anlage ist UWB vorab mitzuteilen und ggf. genehmigen zu lassen.
12. Den Bediensteten der UWB oder deren Vertretern ist jederzeit Zutritt zu der Abwasseranlage zum Zwecke der Überprüfung zu gestatten.
13. Die Erlaubnis geht auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über. Ein Wechsel des Erlaubnisinhabers ist der UWB unaufgefordert anzuzeigen.

Hinweise:

1. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen (§ 13 WHG).
2. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter und sonstiger erforderlicher Genehmigungen erteilt.
3. Damit dauerhaft ein ordnungsgemäßer Betrieb der Sickeranlage (Rigole) gewährleistet ist, muss die Anlage durch den Betreiber regelmäßig gewartet werden.
4. Die bei dem Austausch des Filtersubstrates anfallenden Reststoffe sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind entsprechend aufzubewahren.
5. Zusätzlich ist ein Antrag auf Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser gemäß § 49 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) beim Tiefbauamt der Stadt Bochum, Abteilung Grundstücksentwässerung zu stellen.
6. Die Inbetriebnahme der Anlage sollte dem Amt für Finanzsteuerung der Stadt Bochum zwecks Gebührenbefreiung schriftlich mitgeteilt werden.

Gründe:

Für die von Ihnen beantragte Gewässerbenutzung ist gemäß WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser ist gemäß Runderlass des MURL vom 18.5.1998 „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a (aktuell § 44) des Landeswassergesetzes“ als schwach belastet einzustufen. Aufgrund der fehlenden Oberbodenpassage ist für die Einleitung und Versickerung über eine Rigole eine entsprechende Vorbehandlung des Abwassers vorzusehen.

Die geplante dezentrale Behandlung des Niederschlagswassers über den Substratfilter Via Plus 500 der Firma Mall GmbH mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-84.2-8 ist grundsätzlich geeignet den Anforderungen des o.g. Runderlasses und somit den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen. Meine Prüfung als für die Erlaubnis zuständige Behörde hat ergeben, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwassers, durch die beabsichtigte Benutzung bei Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten ist.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Veränderungen des Grundwassers zu vermeiden und eine ausreichende behördliche Überwachung der Maßnahme sicherzustellen. Die Gewässerbenutzung kann somit zugelassen werden.

Verwaltungsgebühren:

Für diesen Bescheid wird gemäß der Tarifstelle 28.1.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsge-

bührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung unter Berücksichtigung des entstandenen Verwaltungsaufwandes eine **Gebühr von 200,00 EUR** (in Worten: zweihundertfünfzig) erhoben.

Ich bitte Sie, die Gebühr innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Bescheides unter Angabe des **Kassenzeichens** ; Konto der Stadt Bochum bei der **Sparkasse Bochum** mit der **IBAN:** und der **SWIFT-BIC.:** **WELADED1BOC** zu überweisen.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag